frühestmöglichen lungsverfahren im Stadium durch das U-Organ nach Abstimmung mit dem Staatsanwalt anzufordern. Besteht das Erfordernis, ein psychiatrisches und psychologisches Gutachten beizuziehen, so hat das U-Organ dies sofort dem Staatsanwalt mitzuteilen. Dieser veranlaßt in den erforderlichen Fällen die Begutachtung (siehe dazu Beschluß des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 über Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten [NJ-Beilage 4/72])."

(Der Beschluß des OG vom 30.10.1972 ist auszugsw. als Vorbem. zu § 38 und als Anm. nach § 74 StPO abgedr.)

"Die Ermittlungsakten sind nur dann mit der Anforderung an den Gutachter zu übersenden. wenn es zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist. Der Zeitpunkt Übersendung und der Rückgabe Ermittlungsakten ist mit dem Gutachter abzustimmen.

Wurde die Handlung unter Alkoholeinfluß begangen, ist die Beiziehung eines Blutalkoholgutachtens nur erforderlich, wenn

 die Bestimmung der alkoholischen Beeinflussung für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit notwendig ist;

der Grad der Beeinflussung nicht sofort durch Verhalten das äußere des schuldigten. dessen eigene Einlassungen. durch Zeugenaussagen oder andere Beweise festgestellt werden kann, die Bestimmung der alkoholischen Beeinflussung für die Aufklärung der Sache oder für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedoch bedeutungsvoll ist

Die Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten sind gemäß § 101 StPO tatbezogen durchzuführen. Bei einfachem und klarem Sachverhalt ist die tathezogene Vernehmung Beschuldigten Perdes zur sönlichkeitsentwicklung ausreichend, sofern Ermittlungen zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwingend notwendig sind. Die in § 102 Abs. 3 geforderte Kollektivberatung wird hiervon nicht berührt.

Bei wiederholt Straffälligen bedarf es der Ermittlungen zur Person in der Regel nur für den Zeitraum von der Rechtskraft des letzten Urteils bzw. vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug bis zur Gegenwart Weitere Feststellungen zur Persönlichkeit sind aus den Vorstrafenakten zu entnehmen.

6. Die in § 101 StPO als Voraussetzung für Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit u. a. geforderten Ermittlungen den Ursachen und Bedingungen der Straftat sind. differenziert zu gestalten. Es sind jeweils die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gedie unmittelbar währleisten, daß wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgedeckt aufgeklärt werden.

In Verfahren, in denen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten bereits bekannt sind oder in denen es offensichtlich ist, daß keine Bedingungen begünstigend wirksam geworden sind, bedarf es keiner derartigen Ermittlungen.

7. In Jugendstrafsachen ist eine Komplexeinschätzung durchzuführen, wenn ein richtliches Verfahren angestrebt wird und im Ermittlungsverfahren sich aus der Persönlichkeifsentwicklung des Täters aus den Familien- und Erziehungsverhältnissen die Notwendigkeit ergibt, alle Erziehungsträger zusammenzunehmen, um Einleitung koordinierter Maßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 3 StGB hinzuwirken

Von der Komplexeinschätzung kann abgesehen werden, wenn

- ein beschleunigtes Verfahren ausreichende Sanktionen ermöglicht und eine ausreichende erzieherische Wirksamkeit sichert;
- der Jugendliche zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hauptverharidlung bereits volljährig ist;
- der jugendliche Täter bereits längere Zeit in einer Einrichtung des Ministeriums für Volksbildung lebt;

 eine große räumliche Entfernung zwischen den zuständigen Organen der Rechtspflege und der Familie besteht;

- den Eltern wegen schuldhafter Erziehungspflichtverletzungen das Erziehungsrecht abgesprochen wurde oder werden soll oder wenn die Eltern in anderer Weise erziehungsuntüchtig sind (z. B. Debilität, asoziale Lebensweise und ähnliches);
- die Eltern oder ein Eltemteil bzw. die Erziehungsberechtigten in der gleichen Sache straffällig wurden;